Fellbach Musikschule

Hygienekonzept
für die Musikschule Fellbach
vom 31.01.2022
anlässlich der Corona-Pandemie

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Fellbach am 31.01.2022 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen sowie die Hygieneanforderungen der Corona-Verordnung des Landes sowie der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen in der jeweils zum Erstellungszeitpunkt neuesten Fassung.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschüler*innen sowie ihre Begleitpersonen und Besucher*innen von Veranstaltungen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Musikschule arbeitenden oder sich in der Musikschule aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Sie sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden o.g. Personengruppen jeweils auf geeignete Weise unterrichtet.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Fellbach gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind dem Gesundheitsamt und der Musikschulleitung (bzw. der Lehrkraft, in diesem Fall informiert diese die Schulleitung) unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion bzw. Übertragung durch Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- In den Räumlichkeiten der Musikschule und den von der Musikschule genutzten Räumlichkeiten anderer Einrichtungen (einschließlich deren Fluren, Aufenthaltsbereichen, sanitären Anlagen usw.) sollen mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen besteht eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske für alle Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr eine medizinische Maske, ab vollendetem 18. Lebensjahr FFP2. Die Pflicht gilt nicht für den praktischen Unterricht in Gesang (hier genügt eine medizinische Maske) und Blasinstrumenten (ohne Maske), dort ist ein Abstand von mindestens 2 m in alle Richtungen zu anderen Personen einzuhalten und es gelten weitere Maßgaben. Auf die Maskenpflicht wird in den Eingangsbereichen mit Plakaten hingewiesen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Schulgebäudes/Klassenraums) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder sachgerechte Händedesinfektion.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Die Gebäude der Musikschule dürfen nur von Mitarbeitenden, Musikschüler*innen und deren Angehörigen, Veranstaltungsbesuchern sowie von Personen (z.B. Mitgliedern der hausnutzenden Vereine) betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule ausdrücklich gestattet ist. Es gelten je nach Stufe die Zugangsbeschränkungen lt. Anhang „**Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 29. Januar 2022“**
- Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von max. einer Person begleitet werden (z.B. Bringen/Abholen bei jüngeren Schüler*innen; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch dringend erforderlich und von der Lehrkraft erwünscht).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Das Warten auf Schüler*innen während deren Unterricht im Schulgebäude soll vermieden werden, auch für Begleitpersonen zwischen Bringen und Abholen.
- Schüler*innen suchen den Unterrichtsraum nicht selbständig auf, sondern warten im ausgewiesenen Bereich am Eingang und werden von der Lehrkraft dort abgeholt.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden von

den Lehrkräften (bei Nutzung der Räume durch Dritte von deren Verantwortlichen) tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich von wann bis wann in welchem Unterrichtsraum/Gebäude aufgehalten hat.

- In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren kein Kontakt zustande kommt.
- Die vorhandenen Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

5. ZUTRITTSVERBOT

- Zutritt zur Musikschule und die Teilnahme an den Angeboten ist nur immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO oder nach aktueller offizieller Negativ-Testung gestattet ist (abhängig von der Stufe lt. Corona-Verordnung).
- Die Lehrkräfte und Mitarbeitende der Musikschule sind verpflichtet, Personen, die sich länger in den Eingangsbereichen, Foyers oder Fluren der Gebäude aufhalten, auf deren Zugangsberechtigung mittels CovPassCheck-App und Ausweiskontrolle zu überprüfen.
- Dies ist nachzuweisen durch:
    - Impfnachweis über den vollständigen Schutz,
    - ärztlicher oder behördlicher Genesenen-Nachweis (in Form eines positiven Testnachweises vor mindestens 28 Tagen und längstens 3 Monaten. Ältere Positivtests belegen mit zusätzlichem einfachem Impfnachweis auch den Genesenen-Status),
    - Testung (Abhängig von der Stufe lt. Corona-Verordnung)
        - in der Basisstufe: Antigen- oder PCR-Testnachweises (Antigen-Schnell-Test - nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test – nicht älter als 48 Stunden),
        - in der Warnstufe: nur PCR-Testnachweis (Ausnahme: Personen unter 18 Jahre, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen (Nachweis erforderlich) nicht Impfen lassen können, hier gilt weiterhin ein Antigen-Test.)
        - **in der Alarmstufe: kein Zutritt für nicht-immunisierte Personen.**
        - **In Alarmstufe II gilt 2G+,** Geboosterte Personen und solche, deren Grundimmunisierung oder Genesung weniger als 3 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen.
        - Bei Schüler*innen allgemeinbildender Schulen, die noch nicht volljährig sind und dort an der Reihentestung teilnehmen, genügt diese (nicht in den Ferien!) und damit der Schülerausweis oder vergleichbares Dokument als Zutrittsberechtigung. Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht befreit.
- Zutrittsverbot zu den Räumen der Musikschule besteht unabhängig davon bei
    - akuten Corona-Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme,

Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen),

- aktuellem positivem SARS-CoV-2-Test oder
- einer angeordneten Quarantäne bzw. Absonderungspflicht.

6. RAUMHYGIENE

- In Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften, Maskenpflicht und Distanzregeln gut sichtbar angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich Desinfektions- bzw. auf den Toiletten Händewaschmöglichkeiten.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Zwischen allen Unterrichtseinheiten, spätestens aber nach 45 Min. ist in den Unterrichtsräumen eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen ist. (Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend.)
  Bei Unterrichtseinheiten von mehr als 45. Min. Dauer soll nach Möglichkeit alle 20 Min. gelüftet werden.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. (Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend.)
- Räume, die aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht gelüftet werden können, werden nicht für Unterrichtszwecke genutzt, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde / vor dem Eintritt der nächsten Schüler*innen zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Das regelmäßige Reinigen/Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen, zusätzlich ist nach Unterrichtsende der Fenstergriff zu reinigen (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

7. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt.
- Die Abstandsregeln werden auch im Unterricht eingehalten (generell 1,5 m, beim Unterricht mit Blasinstrumenten, im Gesangsunterricht und beim Singen in allen anderen Unterrichten müssen zwischen allen Personen 2 m Abstand eingehalten werden.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten, im Gesangsunterricht und beim Singen in allen anderen Unterrichten ist darauf zu achten, dass Schüler*innen und Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
- Für den Unterricht in den Fächern Gesang sowie Blasinstrumente werden auf Wunsch mobile Trennwände bereitgestellt.
- Beim Unterricht an Blasinstrumente wird darauf geachtet, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet. Es erfolgt häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie

ausgekleidetes, verschließbares Gefäß, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen. Alternativ können Einmaltücher oder ähnliche saugfähige Materialien verwendet werden, die von den Schüler*innen mitgebracht werden und nach dem Unterricht direkt entsorgt werden. Eine Durchfeuchtung bis auf den Boden ist zu vermeiden. In jedem Fall werden Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen und der Boden mit geeigneten Mitteln gereinigt bzw. desinfiziert.

- Im Unterrichtsraum sollen sich zur gleichen Zeit nur die Lehrkraft und die Schüler*innen aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht). Nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Einhaltung Zutritts- und Abstandsregelungen, darf sich je Schüler*in eine Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Instrumente, Schlägel, Notenständer usw., Mediengeräte und Arbeitsflächen (auch Tische) dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel…
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet, bzw. werden diese vor dem Tausch fachgerecht gereinigt/desinfiziert.
- Die Lehrkräfte erhalten auf Nachfrage Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

8. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräfte und Mitarbeitende der Musikschule beachten bzgl. der Zugehörigkeit zur Risikogruppe den separaten Corona-Leitfaden der Stadt Fellbach.
- Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/ therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)).
- Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, haben dies der Lehrkraft/Schulleitung anzuzeigen und werden besonders geschützt.
- Für einzelne Risikogruppen werden unterschiedliche Regelungen getroffen, die sich an dem jeweiligen Risikograd orientieren und sowohl den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation ermöglichen.

9. VERWALTUNG

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Sämtliche Mitarbeitende der Verwaltung sind zum Tragen von FFP2 Masken im Falle einer

persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.
- Die Beratungs- und Informationswege für das Personal, die Schüler*innen, die Eltern und Interessenten sind definiert. Generell ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig.

10. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt werktäglich, dabei steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.
- Handkontaktflächen werden regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt oder - wo dies nicht möglich ist - desinfiziert.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern mit Einmaldesinfektionstüchern oder mit Tüchern, die mit Desinfektionsmittel befeuchtet sind.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
    - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
    - Treppen- & Handläufe,
    - Lichtschalter,
    - Tische, Telefone, Kopierer
    - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

11. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Stoffhandtuchrollen bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den Sanitärräumen sollten sich jeweils maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeits-Gummihandschuhe zu tragen.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.

- Bei den Institutionen und Vereinen, die Räume der Musikschule nutzen, gilt während der Nutzung dieser Hygieneplan und „Musikschülerinnen und Musikschüler" bzw. Lehrkräfte ist jeweils als Synonym für Vereinsmitglieder, Anleitende und Teilnehmer zu verstehen. Gibt es in der allgemeinen oder anzuwendenden speziellen Corona-Verordnungen für diese Institutionen oder Vereine im Allgemeinen oder in einzelnen Punkten strengere Vorgaben, haben diese Vorrang. Die Institutsleitung bzw. der Vereinsvorstand trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieses Plans und der sonstigen jeweils gültigen Corona-Vorschriften und der entsprechenden Dokumentationspflichten.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Bekanntgabe dieser Ordnung durch die Lehrkraft zu erfolgen. Bei Bestandsschülern genügt die Information über relevante Änderungen seit der letzten Verordnung.
- Für jeden Unterricht ist die Lehrkraft bzw. der Ensembleleiter für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule sowie der übergeordnet durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

13. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt, hiervon ausgenommen ist das Lehrerzimmer (bei Einhaltung der Hygieneregeln).

14. VERANSTALTUNGEN (Vorspiele, Konzerte und sonstige Veranstaltungen)

- Für Veranstaltungen gelten die oben aufgeführten Regelungen bzgl. Hygiene. Zutritt lt Anlage „**Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 29. Januar 2022".** Die Zutrittsvoraussetzungen werden mittels CovPassCheck-App durch Lehrkräfte bzw. Mitarbeitende oder beauftragte erwachsene Personen (Schüler, Eltern) überwacht.
- Die Kontaktnachverfolgung wird durch Einchecken mittels Luca-App oder schriftlich per Formular gewährleistet und durch Lehrkräfte oder beauftragte erwachsene Personen (Schüler, Eltern) überwacht.
- Die Daten werden auf Grundlage der jeweils gültigen und anzuwendenen Corona-Verordnung erhoben und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet und ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet sowie nach den vorgeschriebenen Fristen gelöscht.
- Für Besucher besteht in den Musikschulräumen und während der Veranstaltung Maskenpflicht (FFP 2 für Erwachsene, medizinische Maske ab 6 Jahren). Ausgenommen Kinder bis einschließlich 5 Jahre. Anhand des äußeren Erscheinungsbilds ist durch die Lehrkräfte das Vorliegen der vorgeschriebenen Maske festzustellen. Personen, die erkennbar keine vorschriftsmäßige Maske tragen, sind auf die Pflicht hinzuweisen. Sofern sie der Pflicht nicht nachkommen, ist die Schulleitung zu informieren. Diese wird in der Regel vom Hausrecht Gebrauch machen und diese Personen der Musikschule verweisen beziehungsweise den Zutritt verweigern.
- Aufführende sind während des Auftritts von der Maskenpflicht befreit, wenn die Sicherheitsabstände eingehalten werden.

- Soweit möglich, sollen im Publikum und auf der Bühne die Sicherheitsabstände von 1,5 m eingehalten werden. Bei Blasinstrumenten und Gesang (wenn die Sänger keine Maske tragen) muss 2 m Abstand eingehalten werden. Befinden sich Personen direkt im Luftstrom muss eine transparente Schutzwand genutzt werden.

Gezeichnet Matthias Kuch
Leitung

Stadt Fellbach
Musikschule
Guntram-Palm-Platz 2
70734 Fellbach

Fellbach

Kultusministerium BW **Stand: 28.01.2022**

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 29. Januar 2022

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen				
	Basisstufe	**Warnstufe**	**Alarmstufe I**	**Alarmstufe II**
Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 15 Abs. 1 CoronaVO - §§ 2, 2a, 3 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht	Zutritt - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G	Zutritt - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G
	Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Angeboten in geschlossenen Räumen: ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige (Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten sowie jegliche sonstige Unterrichtende oder Tätige), bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können: 3G			
	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - entfällt bei 2G; ist ausschließlich die unterrichtende Person nicht immunisiert, gilt die Maskenpflicht nur für sie	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten); FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)
	Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Mindestabstand kann beim Unterricht in Gesang unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird	Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen)	Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend); Ausnahme: ohne Maske zur Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)	Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend); Ausnahme: ohne Maske zur Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)
Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m	Zutritt - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G	Zutritt - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G plus
	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	Kapazitätsbeschränkung - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	Kapazitätsbeschränkung - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze - 50 % der zugelassenen Kapazität - in geschlossenen Räumen maximal 1.500 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 3.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - im Freien maximal 3.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G oder maximal 6.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus - bei über 500 Besucherinnen und Besuchern maximal 10 % Stehplätze, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen	Kapazitätsbeschränkung - höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher